# GEBÜHRENSATZUNG

## zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) und Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Gebührensatzung:

### § 1
### Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes und für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für Bestattungswesen Gebühren.

(2) Die Gemeinde erhebt

a) Grabgebühren
b) Bestattungsgebühren
c) sonstige Gebühren

### § 2
### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
b) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
d) wer die Kosten veranlasst hat,
e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb des Grabnutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

(2) Im Falle einer Reservierung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden wird die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder

Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 4
## Grabgebühren

(1) Die **Grabgebühr** beträgt für 20 Jahre für

| | |
|---|---|
| ➢ ein Einzelgrab | 350,00 Euro |
| ➢ ein Familiengrab | 550,00 Euro |
| ➢ ein Urnengrab, Friedhof Wolfertschwenden, Reihe 12 | 350,00 Euro |
| ➢ im anonymen Urnengrabfeld | 350,00 Euro |
| ➢ ein voreingefasstes Urnengrab (Friedhöfe Wolfertschwenden und Niederdorf) | 420,00 Euro |
| ➢ einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Beschriftung der Tafel | 3.600,00 Euro |

(2) Die Gebühren für die **Verlängerung** der Benutzungsdauer beträgt für

| | |
|---|---|
| ➢ ein Einzelgrab | 17,50 Euro/ Jahr |
| ➢ ein Familiengrab | 27,50 Euro/ Jahr |
| ➢ ein Urnengrab, Friedhof Wolfertschwenden, Reihe 12 | 17,50 Euro/ Jahr |
| ➢ im anonymen Urnengrabfeld | 17,50 Euro/ Jahr |
| ➢ ein voreingefasstes Urnengrab (Friedhöfe Wolfertschwenden und Niederdorf) | 21,00 Euro/ Jahr |
| ➢ einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege | 180,00 Euro/ Jahr |

(3) Für die Bereitstellung eines **Grabsteinfundaments** wird erhoben:

| | |
|---|---|
| ➢ für die Nutzungsdauer von 20 Jahren bei einem Einzel- und Familiengrab | 50,00 Euro |
| ➢ bei einer Verlängerung | 2,50 Euro/ Jahr |

## § 5
## Bestattungsgebühren

[1]Die Kosten für die **Grabherstellung** sind vom Gebührenpflichtigen (§ 2) zu tragen. [2]Sie sind direkt an das mit den Arbeiten beauftragte Unternehmen zu entrichten. [3]Gleiches gilt für die Kosten einer **Urnenbeisetzung.**

## § 6
## Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

| | |
|---|---|
| - für die Benutzung des Leichenhauses je Sterbefall, (inkl. Blumenaufbewahrung) bei Erdbestattungen | 50,00 Euro |
| - ersatzweise: für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche in das Leichenhaus, je angefangenem Tag | 15,00 Euro |
| - für die Betreuung und Reinigung des Leichenhauses bei Erdbestattungen und die Betreuung am Grab durch den/die Leichenhausbeauftragte/n | 100,00 Euro |
| - für die Benutzung des Leichenhauses je Sterbefall, (inkl. Blumenaufbewahrung) bei Urnenbestattungen | 50,00 Euro |
| - für die Betreuung und Reinigung des Leichenhauses bei Urnenbestattungen und die Betreuung am Grab durch den/die Leichenhausbeauftragte/n) | 100,00 Euro |
| - für die Betreuung und/oder Reinigung des Leichenhauses bei Erd- oder Urnenbestattungen ohne Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne im Leichenhaus (z. B. nur Aufbewahrung von Blumen) und Betreuung durch den/die Leichenhausbeauftragte | 90,00 Euro |
| - Für die Betreuung am Grab (Erdgrab oder Urne) ohne Nutzung des Leichenhaus | 40,00 Euro |
| - für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus | 80,00 Euro |
| - für Kerzen, pauschal | 10,00 Euro |

- für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht eigens aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 7
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden vom 20.01.2020 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 14.09.2022

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

(S)